



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0130/2022		Datum: 01.03.2022	
Dezernat 1			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation		Az.:
Betreff: Private Überlassung des Dienstwagens nach der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie des Landes			
Gremienweg:			
14.03.2022	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen ☐ Enthaltungen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ ohne BE abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass die Regelungen der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie des Landes (DKfzR) für das Dienstfahrzeug des Oberbürgermeisters analog Anwendung finden.

Dem Oberbürgermeister steht somit, unter analoger Anwendung von Punkt 11.1 der DKfzR das Dienstfahrzeug zur uneingeschränkten, unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung. Er hat Dauerdispositionsbefugnis und ist berechtigt, Privatpersonen mitzunehmen.

Begründung:

Hauptamtlichen Kommunalbeamten kann aufgrund der besoldungsrechtlichen Bindung an die für die Landesbeamten geltenden Regelungen die unentgeltliche Privatnutzung ihres Dienstwagens grundsätzlich nur in den nach der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie des Landes (DKfzR) für Landesbeamte vorgesehenen Fällen gestattet werden.

Nach Nr. 11.1 DKfzR sind zur unbeschränkten unentgeltlichen Privatnutzung nur Minister, Staatssekretäre, Ministerialdirektoren (Besoldungsgruppe B 8) sowie der Präsident des Verfassungsgewichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts (Besoldungsgruppe R 9) berechtigt. Zu den hiernach Berechtigten gehören auf der Ebene der Kommunen die Oberbürgermeister von kreisfreien Städten ab 100.001 Einwohnern.

In steuerrechtlicher Hinsicht stellt die Nutzung des Dienstfahrzeugs für Privatfahrten einen geldwerten Vorteil dar, welcher nach § 8 Abs. 2 S. 2 EStG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG zu versteuern ist.

Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils für die reinen Privatfahrten sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Dienststätte sind gesetzlich nur zwei Berechnungsmethoden zugelassen, die pauschale Prozent-Methode (Bruttolistenpreisregelung) oder der Einzelnachweis (sog. individuelle Methoden bzw. Fahrtenbuchmethode).

Die gewählte Berechnungsmethode ist für das gesamte Kalenderjahr sowohl für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Dienststätte als auch für die sonstigen Privatfahrten einheitlich anzuwenden.

Anlage:

Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie

Auswirkungen auf den Klimaschutz: